



# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

**Ausgabe 10/2024**

Hannover, den 30.10.2024

Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion: S1, Maria Warnking, Ricklinger Stadtweg 118/120, 30459 Hannover, Tel.: 0511 9296-8757

E-Mail: [S1-Organisationsentwicklung@hs-hannover.de](mailto:S1-Organisationsentwicklung@hs-hannover.de)

<https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organe-und-gremien/verkuendungsblatt/>

**Inhalt:**

	<b>Seite</b>
1. Grundordnung der Hochschule Hannover	3
2. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik - der Hochschule Hannover	17
3. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik - der Hochschule Hannover	33
4. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik - der Hochschule Hannover	51
5. Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen	61
6. Ordnung über die Einstellung der Bachelor-Studiengänge Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie, Technologie Nachwachsender Rohstoffe und Lebensmittelverpackungstechnologie an der Fakultät II - Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik - der Hochschule Hannover (HsH) (Auslaufordnung)	65

# Grundordnung der Hochschule Hannover

(in der Fassung der 8. Änderung vom 23.01.2024)

- § 1 - Rechtsstellung, Regelungsbefugnis, Sitz
- § 2 - Aufgaben und Selbstverständnis
- § 3 - Organe und Organisationseinheiten
- § 4 - Präsidium
- § 5 - Hochschulrat
- § 6 - Senat
- § 7 - Dekanat
- § 8 - Fakultätsrat
- § 9 - Institute
- § 10 - Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 11 - Wissenschaftliche Einrichtungen und Kooperationen
- § 12 - Kommissionen, Ausschüsse und weitere beratende Gremien
- § 13 - Ständige Kommissionen des Senats
- § 14 - Studienqualitätskommission
- § 15 - Mitglieder und Angehörige
- § 16 - Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 17 - Studierendeninitiative
- § 18 - Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien
- § 19 - Beschlüsse
- § 20 - Öffentlichkeit
- § 21 - Gleichstellung
- § 22 - Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen
- § 23 - Berufung von Professor\*innen
- § 24 - Bestellung von Honorarprofessor\*innen
- § 25 - Ernennung von Ehrensensator\*innen
- § 26 - Veröffentlichung und Bekanntmachungen
- § 27 - Änderung der Grundordnung
- § 28 - Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstellung, Regelungsbefugnis, Sitz**

- (1) Die Hochschule Hannover ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich eine Einrichtung des Landes Niedersachsen und als solche ein Landesbetrieb nach § 26 LHO. Sie führt das Landessiegel, in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eignes Siegel.
- (2) Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen. Diese Grundordnung regelt insbesondere die wesentlichen Körperschaftsangelegenheiten der Hochschule und dient der Ausfüllung und Ergänzung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).
- (3) Die Hochschule Hannover hat ihren Sitz in Hannover mit mehreren Standorten.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Selbstverständnis**

- (1) Die Hochschule Hannover widmet sich den angewandten Wissenschaften und der Kunst in Lehre und Studium, Forschung, Transfer und Weiterbildung. Sie übernimmt eine hohe Verantwortung für ihre Mitglieder und Angehörigen und gegenüber der Gesellschaft. Die Hochschule Hannover setzt sich mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und greift diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 NHG auf. Sie ist damit Impulsgeberin für Wirtschaft und Gesellschaft.
- (2) Als lernende Organisation gestaltet die Hochschule Hannover Angebote zur Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenzen, von sozialen und interkulturellen Handlungskompetenzen und zur Persönlichkeitsentwicklung für ihre Studierenden und Beschäftigten. Die Hochschule ist auf die Gesunderhaltung ihrer Mitglieder und Angehörigen bedacht. Arbeitsbedingungen und Rahmenbedingungen für Lehre und Studium, Forschung, Transfer und Weiterbildung passen bestmöglich zu der Vielfalt an Lebensentwürfen und Lebensrealitäten der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen.
- (3) Die Hochschule Hannover ist sich ihrer gesellschaftlichen Vorbildfunktion bewusst. Bei ihrer Aufgabenerfüllung setzt sie sich in allen Bereichen für eine Gesellschaft ein, die frei ist von jeder Form von Diskriminierung, Rassismus, Volksverhetzung und Sexismus. Die Hochschule Hannover bekennt sich aktiv zu den friedlichen Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Dazu zählen insbesondere Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit, Internationalisierung und Diversität in Lehre und Studium, Forschung, Transfer, Weiterbildung und Arbeit.

## **§ 3**

### **Organe und Organisationseinheiten**

- (1) Zentrale Organe der Hochschule Hannover sind das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat.
- (2) Die Hochschule Hannover gliedert sich in Fakultäten und andere Organisationseinheiten.
- (3) Organe der Fakultäten sind die Dekanate und die Fakultätsräte.
- (4) Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beginnt jeweils mit Beginn des Sommersemesters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

## **§ 4**

### **Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem\*der Präsident\*in, einem\*einer hauptberuflichen Vizepräsident\*in für die Personal- und Finanzverwaltung sowie drei nebenberuflichen Vizepräsident\*innen. Der\*die hauptberufliche Vizepräsident\*in für die Personal- und Finanzverwaltung nimmt die ständige Vertretung der\*des Präsident\*in in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wahr.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt nach den Vorschriften der §§ 38, 39 NHG. Die Amtszeit für nebenberufliche Vizepräsident\*innen beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium legt dem Senat den Jahresabschluss nach Genehmigung durch das Ministerium vor. Überdies berichtet das Präsidium dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Hochschule und die vom Präsidium getroffenen Entscheidungen; dabei sind diese besonders zu begründen, wenn sie von Empfehlungen oder Beschlüssen des Senats abweichen. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere Auskünfte oder eine Stellungnahme des Präsidiums zu bestimmten Fragen verlangen.
- (4) Die Amtszeiten der nebenberuflichen Vizepräsident\*innen beginnen grundsätzlich mit dem Wintersemester. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers findet umgehend eine Neuwahl statt; die Amtszeit wird in diesem Fall um die Zeit bis zum Beginn des nächsten Wintersemesters verlängert.

## **§ 5 Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. Der Senat wählt ein Mitglied der Hochschule als Mitglied des Hochschulrates. Fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen, werden im Einvernehmen mit dem Senat gemäß § 52 NHG vom Fachministerium bestellt. Ein weiteres Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

## **§ 6 Senat**

- (1) Dem Senat gehören dreizehn Mitglieder mit Stimmrecht an. Davon stellt die Hochschullehrergruppe sieben, die Studierendengruppe, die Mitarbeitergruppe sowie die MTV-Gruppe je zwei Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekan\*innen sowie die Leiter\*innen von Einrichtungen, denen Fakultätsaufgaben übertragen worden sind, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Personalrats, ein Mitglied aus dem Vorstand des AStA und - sofern es nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied ist - das Mitglied des Hochschulrates nach § 5 Abs. 1 S. 2 gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Antragsberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch die beratenden Mitglieder.
- (2) Der Senat kann Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die Senat und Präsidium beraten. Das Recht des Präsidiums, selbst Arbeitsgruppen einzusetzen, wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder; deren Amtszeit beträgt ein Jahr.

## **§ 7 Dekanat**

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät.  
Das Dekanat besteht aus dem\*der Dekan\*in und den der Fakultät angehörenden Studiendekan\*innen. Es liegt im Ermessen der Fakultät, weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Dekanate zu berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Dekanats.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Dekanats können nach Entscheidung des Präsidiums für die Dauer der Amtszeit und nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ganz oder teilweise von der Lehrverpflichtung freigestellt werden. Der Gesamtumfang der Freistellungen des\*der Dekan\*in und der weiteren Mitglieder des Dekanats darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen; die Freistellungen der Studiendekan\*innen gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 Nr. 2 NHG bleiben hiervon unberührt. Die Freistellung von Studiendekan\*innen kann jeweils bis zu 75% der Regellehrverpflichtung betragen. Der Gesamtumfang dieser Lehrverpflichtungsermäßigung der Studiendekan\*innen darf in jeder Fakultät insgesamt zweimal 75% der Regellehrverpflichtung nicht überschreiten.
- (3) Eine Verweigerung der Bestätigung der Wahl von Dekan\*innen durch das Präsidium gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 NHG ist gegenüber dem Fakultätsrat substantiell zu begründen.

## **§ 8 Fakultätsrat**

- (1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder mit Stimmrecht an. Davon stellt die Hochschullehrergruppe sieben, die Studierendengruppe, die Mitarbeitergruppe sowie die MTV-Gruppe je zwei Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats und die\*der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. Ordnungen der Fakultäten bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 9 Institute**

- (1) Die Gründung von Instituten, Arbeitsgruppen oder ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn die gesetzlichen Aufgaben der Hochschule dadurch effektiver erfüllt werden können. Der Antrag hat durch eine oder mehrere Fakultäten zu erfolgen, die Entscheidung trifft das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. Über die Aufhebung entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Organisation von Instituten wird bei Instituten einer Fakultät durch vom Fakultätsrat beschlossener und vom Präsidium genehmigter Ordnung und bei fakultätsübergreifenden Instituten durch vom Senat beschlossener Ordnung geregelt.

## **§ 10 Wissenschaftliche Weiterbildung**

- (1) Die HsH organisiert die wissenschaftliche Weiterbildung in einer zentralen Organisationseinheit, die die zugehörigen Aufgaben im Bereich der Organisation, Lehrplanung und -koordination sowie Qualitätsentwicklung übernimmt.
- (2) Mit Zustimmung des Präsidiums können dieser Organisationseinheit Weiterbildungsstudiengänge zugeordnet werden.

## § 11

### Wissenschaftliche Einrichtungen und Kooperationen

- (1) Auf Antrag einer Fakultät können mit Zustimmung des Präsidiums wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule Hannover unter der Verantwortung des Präsidiums gebildet werden. Über die Aufhebung einer wissenschaftlichen Einrichtung entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind jeweils in Ordnungen zu definieren. Die Ordnungen sind vom Präsidium zu genehmigen.
- (2) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreter\*innen der Professorengruppe angehören.
- (3) Für die Anerkennung von An-Instituten gilt § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag lediglich der Stellungnahme einer oder mehrerer betroffener Fakultäten bedarf; Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind zu regeln.
- (4) Die Hochschule Hannover und die Fakultäten können Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit Institutionen auch außerhalb des Wissenschaftsbereichs schließen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 NHG gefördert wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

## § 12

### Kommissionen, Ausschüsse und weitere beratende Gremien

- (1) Organe der Hochschule können Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (2) Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich Mitglieder der sie einsetzenden Kollegialorgane angehören. Kommissionen sind Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder der sie einsetzenden Kollegialorgane sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder; deren Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Das Beratungsgremium Dekan\*innen Präsidium (BDP) besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Dekan\*innen der Fakultäten. Es dient dem regelmäßigen Informationsaustausch und der Beratung hochschulweit relevanter Themen.
- (5) Die AG Studiendekan\*innen besteht aus den Studiendekan\*innen der Hochschule. Sie dient dem regelmäßigen Informationsaustausch und der Beratung relevanter Themen aus deren jeweiligen Arbeitsbereichen.

## § 13

### Ständige Kommissionen des Senats

- (1) Der Senat bildet zur Beratung von Präsidium und Senat nachfolgende Kommissionen:
  - Bibliothekskommission
  - Forschungskommission
  - Kommission für Gleichstellung (KfG)
  - Internationalisierungskommission
  - Studienqualitätskommission
  - Kommission für Transparenz und Ethik in der Forschung (TeK-HsH)
  - Weiterbildungskommission

- (2) Die in Absatz 1 genannten Kommissionen mit Ausnahme der Studienqualitätskommission werden zusammengesetzt aus fünf Vertreter\*innen der Hochschullehrergruppe und je einer\*inem Vertreter\*in der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der Mitarbeiter sowie der MTV-Gruppe. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht.

#### **§ 14 Studienqualitätskommission**

- (1) Die Studienqualitätskommission besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern und wird mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt.

Mitglieder mit Stimmrecht sind:

1. fünf Vertreter\*innen der Studierendengruppe
2. drei Vertreter\*innen der Hochschullehrergruppe
3. ein\*e Vertreter\*in der Mitarbeitergruppe
4. ein\*e Vertreter\*in der MTV-Gruppe

Den Vorsitz ohne Stimmrecht führt die\*der hauptberufliche Vizepräsident\*in. Er\*sie wird durch den\*die Vizepräsident\*in für Lehre und Studium vertreten.

- (2) Sofern die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt werden, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die jeweilige Studienkommission.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, die Studiendekan\*innen und die\*der Vorsitzende des Personalrats können an den Sitzungen der Studienqualitätskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, bei Mitgliedern der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr.
- (5) Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. Erteilt die Studienqualitätskommission ihr Einvernehmen nicht, so unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. Wird auch danach das Einvernehmen nicht erteilt, so entscheidet das Präsidium abschließend.
- (6) Das Nähere zum Verfahren und zur Verwendung der Studienqualitätsmittel und der Studienbeiträge regelt eine Richtlinie des Präsidiums. Diese wird nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission beschlossen.

#### **§ 15 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
1. die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, d.h. die Tätigen, deren Arbeitszeit oder Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht und deren Tätigkeit auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist;
  2. die eingeschriebenen Studierenden,
  3. die Professor\*innen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.



- (2) Angehörige\*r der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein. Angehörige der Hochschule sind:
1. die Mitglieder des Hochschulrats, außer die Vertretung des Fachministeriums,
  2. die an der Hochschule für höchstens sechs Monate oder in geringerem Umfang als der Hälfte der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals Beschäftigten,
  3. die Gasthörer\*innen,
  4. die Lehrbeauftragten,
  5. die Honorarprofessor\*innen,
  6. die Ehrensenator\*innen,
  7. die Gastwissenschaftler\*innen,
  8. die im Ruhestand befindlichen Professor\*innen,
  9. Promovierende, sofern sie nicht Mitglied der Hochschule sind sowie
  10. Stipendiat\*innen der Hochschule Hannover.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der einschlägigen Ordnungen zu benutzen. Das Präsidium kann Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, die Nutzung von allen oder bestimmten Einrichtungen im Rahmen der einschlägigen Ordnungen gestatten.

## **§ 16**

### **Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung**

- (1) Die Mitglieder der Hochschule Hannover sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Hannover und an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Wahl zu Ämtern und Funktionen sowie die Übernahme einer Funktion in der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- ein bereits begonnenes umfangreiches Forschungs- oder Transfervorhaben,
  - die zweimalige Wahrnehmung einer vergleichbaren Funktion in der Selbstverwaltung,
  - besondere Belastungen oder Einschränkungen im persönlichen Bereich.
- Über die Anerkennung eines wichtigen Grunds entscheidet das jeweilige Gremium. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Lehr- und Forschungstätigkeiten können in der Regel nicht als Grund für eine Ablehnung herangezogen werden. Den Mitgliedern der Hochschule darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Nachteil erwachsen.
- (2) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien gilt § 16 Abs. 2 NHG; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein. Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist § 16 Abs. 5 S. 2 NHG zu berücksichtigen. Bei der Besetzung von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 6 NHG.
- (3) Präsident\*innen, Vizepräsident\*innen, Dekan\*innen und die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte können nicht zu Mitgliedern des Senats oder eines Fakultätsrats gewählt werden. Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie Mitglieder der Dekanate können nicht zu Mitgliedern eines Fakultätsrates gewählt werden. Sind sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder des Senats oder eines Fakultätsrats, endet die Mitgliedschaft mit Annahme des Amtes.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe

ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, bestehende Rechte und Pflichten an der Hochschule Hannover wahrzunehmen.

- (5) Im Übrigen ist die Mitwirkung der Mitglieder in der Selbstverwaltung in den jeweiligen Gremiengeschäftsordnungen zu regeln.

## **§ 17**

### **Studierendeninitiative**

- (1) Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative), wenn die Studierendeninitiative mindestens von drei von Hundert Studierenden der Hochschule unterzeichnet worden ist.
- (2) Die Studierendeninitiative muss von mindestens zehn immatrikulierten Studierenden beim Präsidium in schriftlicher Form angemeldet werden.
- (3) In der Anmeldung ist das Begehren in Form eines Antrages an das jeweilige Organ oder die jeweilige Kommission konkret zu bezeichnen und es ist ein\*e Studierende\*r sowie ggf. ein\*e Stellvertreter\*in zu benennen, die oder der berechtigt ist, die Studierendeninitiative zu vertreten.
- (4) Die Studierendeninitiative wird durch eine Unterschriftensammlung durchgeführt. Die Unterschriftensammlung muss innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Anmeldung in Schriftform erfolgen und mit Ablauf der drei Monate beim Präsidium eingereicht werden. Berechtigt zur Teilnahme an der Unterschriftensammlung sind die zum Zeitpunkt der Anmeldung eingeschriebenen Studierenden.
- (5) Die Unterschriftensammlung muss neben dem vollen Wortlaut des Antrages und den vertretungsberechtigten Personen den Namen, den Vornamen und die Matrikelnummer der unterzeichnenden Person enthalten.
- (6) Das Präsidium überprüft unverzüglich, ob die formalen Voraussetzungen erfüllt sind und leitet den Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich an das zuständige Organ oder die zuständige Kommission weiter, welches den Antrag unter Beachtung der jeweiligen Ladungsfristen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung bringt, in der über das Begehren beraten und Beschluss gefasst wird.
- (7) Von dem Organ oder der Kommission erfolgt nach Beschlussfassung eine Rückmeldung an das Präsidium, dieses informiert unverzüglich die Vertreter der Studierendeninitiative über das Ergebnis.
- (8) Hat ein Antrag einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder ein Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung hochschulöffentlich erfolgen.
- (9) Die Möglichkeit, dass sich Studierende in einer Angelegenheit direkt an ein Organ, insbesondere an dessen studentische Mitglieder wenden, bleibt davon unberührt.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien**

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen sie nicht teil, wenn diese sie selbst,

Ehegatt\*in Lebenspartner\*in, Verwandte bis zum dritten oder Verschwägerte bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Personen betreffen. Soweit Beschlüsse gefasst werden, die den Arbeitsbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betreffen, ist eine besondere Gewichtung dieser Stimme ausgeschlossen. Zur Vermeidung einer auf der Anwendung der Sätze 4 und 5 beruhenden Stimmgleichheit bestellt das Präsidium kommissarisch ein weiteres Mitglied der betreffenden Gruppe für dieses Gremium.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben alle stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums das gleiche Stimmrecht.
- (3) Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

### **§ 19 Beschlüsse**

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sitzungen können in Präsenz, mittels Videokonferenztechnik (virtuelle Sitzung) oder in einer Kombination aus beiden Sitzungsformaten einberufen werden. Über das Sitzungsformat entscheidet die Sitzungsleitung. Per Videokonferenztechnik verbundene Mitglieder gelten als anwesend. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung eines Gremiums dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG und diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (4) Zu Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des zuständigen Gremiums erforderlich.
- (5) Beschlüsse können in dringenden Fällen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie benötigen eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.
- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder von Gremien für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen.

### **§ 20 Öffentlichkeit**

- (1) Der Senat und der Fakultätsrat tagen öffentlich. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung

ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Hannover beschränkt.

- (2) Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Personalangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Sachverhalte, die Geschäfts-, Betriebs- oder Dienstgeheimnisse betreffen, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (5) Das Hausrecht und das Recht, bei Verstößen gegen § 16 Abs. 4 dieser Ordnung ein befristetes Hausverbot zu erteilen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Organs, des Gremiums oder der Kommission ausgeübt. Der an einer Sitzung teilnehmenden Hochschulöffentlichkeit kann Rederecht eingeräumt werden.

## **§ 21 Gleichstellung**

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung (KfG) eine hauptberufliche Zentrale Gleichstellungsbeauftragte (ZGB). Die Amtszeit beträgt bei erstmaliger Wahl 6 Jahre, bei Wiederwahl 8 Jahre. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung möglich.
- (2) Wenn die Stelle ausgeschrieben wird, entwickelt die Kommission für Gleichstellung im Benehmen mit dem Präsidium einen Vorschlag für die Stellenbeschreibung sowie für den Ausschreibungstext.
- (3) Die Kommission oder ein von ihr eingesetzter Ausschuss erarbeitet mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums einen Wahlvorschlag für den Senat. Kommt keine Wahl mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, wird der Vorschlag zur erneuten Beratung an die Kommission zurückverwiesen. Die Zurückweisung ist zu begründen. Erhält auch ein zweiter Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann der Senat die Neuausschreibung der Stelle beschließen.
- (4) Rechte und Pflichten der ZGB ergeben sich aus § 42 NHG. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die ZGB angemessen auszustatten. Die ZGB kann dem Senat eine Vertreterin der ZGB zur Wahl vorschlagen. Die Vertretung beschränkt sich auf die Übernahme gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben. Die Amtszeit der Vertreterin endet mit der Bestellung einer neuen ZGB.
- (5) An den Fakultäten oder der in Satz 2 genannten Organisationseinheit können auf Vorschlag ihrer Mitglieder dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertretungen vom Fakultätsrat gewählt oder im Falle der in Satz 2 genannten Organisationseinheit vom Präsidium bestellt werden. Die Zentralen Einrichtungen, Dezernate und Stabsstellen bilden eine gemeinsame Organisationseinheit im Sinne von § 42 Abs. 5 S.2 NHG. Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertretungen beträgt zwei Jahre; für Studierende ein Jahr. Sie sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen zu entlasten und sächlich auszustatten.

- (6) Alle Mitglieder der jeweiligen Fakultät oder Organisationseinheit im Sinne von Abs. 5 S. 2 sind durch einen Aushang und in elektronischer Form über die bevorstehende Wahl bzw. Bestellung zu informieren und unter Angabe einer Frist aufzufordern, Kandidat\*innen vorzuschlagen bzw. zu kandidieren. Zur Erarbeitung eines Wahlvorschlages können die Fakultätsräte bzw. für die Organisationseinheit im Sinne von Abs. 5 S. 2 das Präsidium eine Findungskommission bestellen.
- (7) Die ZGB und die weiteren dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags auf zentraler bzw. dezentraler Ebene. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nehmen für ihre jeweiligen Organisationseinheiten Gleichstellungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und wirken insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplanes und bei Struktur und Personalmaßnahmen ihrer Organisationseinheiten mit. Insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen innerhalb ihrer Einheit sind sie rechtzeitig und umfassend zu beteiligen; § 42 Abs. 3 Sätze 2, 2.Halbsatz, S. 3 und 4 NHG gelten entsprechend. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten haben gegenüber dem Dekanat bzw. dem entsprechenden Leitungsorgan ein Informations- und Vortragsrecht. Sie können an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und sind wie ein Mitglied zu diesen zu laden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden.
- (8) Die Zustimmung bei Abweichungen von der Frauenquote in Berufungskommissionen gemäß § 26 Abs. 2 S. 5 NHG obliegt den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Für die Fertigung der Stellungnahme nach § 26 Abs. 2 S.7 NHG und die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 26 Abs. 2 S. 8 NHG legen die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der ZGB eine Empfehlung vor. Stellungnahme und Widerspruchsrecht selbst obliegen der ZGB.
- (9) Sind im Übrigen in einer Angelegenheit sowohl der Zuständigkeitsbereich der ZGB als auch der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten betroffen, so obliegt die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 42 Abs. 4 NHG allein der ZGB.
- (10) Alle Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Hannover bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung ein gemeinsames Plenum der Gleichstellungsbeauftragten. Die ZGB beruft das Plenum ein und leitet die Sitzungen. Sind im jeweiligen Bereich sowohl Gleichstellungsbeauftragte als auch ihre Stellvertretung verhindert, so regelt die ZGB beziehungsweise ihre Vertretung die Vertretung im Einzelfall aus dem Kreise der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (11) Alles Weitere regelt die Ordnung für Gleichstellung.

## **§ 22**

### **Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen**

- (1) Die Hochschule verpflichtet sich, die Inklusion von Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu fördern und berücksichtigt deren spezielle Bedürfnisse bei Planungen und Entwicklungen.
- (2) Das Präsidium bestellt im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung eine\*n Beauftragte\*n zur Wahrnehmung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie eine\*n Stellvertreter\*in.
- (3) Der\*die Beauftragte unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerber\*innen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. Insbesondere wirkt er\*sie darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden.

- (4) Der\*die Beauftragte informiert und berät Studienbewerber\*innen und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Er\*sie berät Mitglieder und Angehörige der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Er\*sie kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Akteur\*innen der Hochschule, des Studierendenwerks und der studentischen Behindertenselbsthilfe.
- (5) Der\*die Beauftragte erstattet dem Präsidium und dem Senat jährlich Bericht.
- (6) Zur Wahrnehmung seiner\*ihrer Aufgaben ist der\*die Beauftragte angemessen auszustatten. Der\*die Beauftragte ist zur Ausübung des Amtes von seinen\*ihrer sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; gleiches gilt für den\*die Stellvertreter\*in. Regelungen hierzu trifft das Präsidium.

### **§ 23**

#### **Berufung von Professor\*innen**

- (1) Für jede zu besetzende Professur bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder der Berufungskommission wird durch die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats nicht berührt; sie endet mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens. Die\*der jeweilige Gleichstellungsbeauftragte ist an dem Berufungsverfahren auf allen Stufen zu beteiligen; dies gilt auch für die der Ausschreibung vorhergehende Denomination und Profilbildung der Stelle sowie die zugrundeliegende Entwicklungsplanung der Fakultät.
- (2) Die Berufungskommission besteht mindestens aus sechs Mitgliedern, drei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, jeweils einem stimmberechtigten Mitglied der Studierendengruppe und der Mitarbeitergruppe sowie einem beratenden Mitglied der MTV-Gruppe. Die Mitwirkung externer Hochschullehrer\*innen mit Stimmrecht ist zu gewährleisten. Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist der Grundsatz der Stimmrechtsmehrheit der Hochschullehrergruppe innerhalb der Berufungskommission zu beachten.
- (3) Mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der\*des jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten. Niemand darf Mitglied einer Berufungskommission sein, die Vorschläge über die eigene Nachfolge zu machen hat.
- (4) Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle das Fachgebiet einer anderen Fakultät, so kann diese Fakultät bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages durch Entsendung eines Fakultätsmitglieds mit Stimmrecht in die Berufungskommission beteiligt werden.
- (5) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbaren. Die Regelungen der Hochschule für Berufungsverfahren gelten entsprechend auch für gemeinsame Berufungsverfahren. Der Berufungskommission können in diesem Fall auch Vertreter\*innen der außerhochschulischen Einrichtung angehören. Der Berufungsvorschlag bedarf auch der Zustimmung der außerhochschulischen Einrichtung. Die als Grundlage für ein solches Berufungsverfahren zu schließenden Vereinbarungen bedürfen des Einvernehmens der

betroffenen Fakultäten. Bei einer gemeinsamen Berufung nach § 26 Abs. 8 S. 2 NHG beträgt die Lehrverpflichtung an der Hochschule Hannover mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester.

- (6) Auf Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Fachministerium kann die Berufungskommission abweichend von Absatz 2 ausschließlich mit externen Professor\*innen besetzt werden, wenn eine Fakultät aus Gründen der Hochschulentwicklung oder zur Qualitätssicherung insgesamt oder in einem wesentlichen Teil grundlegend neu strukturiert werden soll. In diesem Fall gehören der Berufungskommission im Übrigen je ein\*e Vertreter\*in der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe als nicht stimmberechtigte Mitglieder an.
- (7) Die Berufungskommission bereitet den Berufungsvorschlag vor, indem sie das Berufungsverfahren durchführt und einen Berufsungsbericht erstellt, der einen begründeten Berufungsvorschlag enthält. Nach Beschlussfassung der Berufungskommission leitet diese den Berufungsvorschlag an den Fakultätsrat. Nach Entscheidung im Fakultätsrat legt die Fakultät den Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor. Dieser kann den Berufungsvorschlag einmal zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückweisen; die Zurückweisung ist zu begründen. Der Berufungsvorschlag ist zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte begründete Zweifel an der Beachtung von § 3 Abs. 3 NHG geltend macht. Nach Stellungnahme durch den Senat entscheidet das Präsidium abschließend über den Berufungsvorschlag. Dieser soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.
- (8) Das Nähere zum Verfahren wird durch eine vom Senat zu beschließende Ordnung geregelt.

#### **§ 24**

##### **Bestellung von Honorarprofessor\*innen**

- (1) Das Präsidium kann auf Vorschlag einer Fakultät und nach Stellungnahme des Senats Personen zu Honorarprofessor\*innen gemäß § 35 NHG bestellen.
- (2) Das Nähere regelt die „Ordnung für die Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren“.

#### **§ 25**

##### **Ernennung von Ehrensensator\*innen**

- (1) Zu Ehrensensator\*innen können auf begründeten Vorschlag der Fakultäten oder sonstigen Organisationseinheiten Personen ernannt werden, die sich um die Hochschule Hannover in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium. Dem Senat ist vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Nähere regelt die Ordnung für die Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

#### **§ 26**

##### **Veröffentlichung und Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachungen der Organe und Einrichtungen der Hochschule erfolgen im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover, das in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anders bestimmt ist, tritt die Veröffentlichung einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (3) Eine vorgeschriebene Bekanntmachung soll mindestens vier Wochen zugänglich sein.

## **§ 27 Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung und deren Änderungen werden vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Senatsmitglieder beschlossen.

## **§28 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Ministerium und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Hannover in der zuletzt genehmigten Fassung vom 02.01.2017 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss des Senats vom 28.01.2003  
Genehmigung des MWK vom 19.3.2003  
Verkündungsblatt der FHH Nr. 3 vom 28.3.2003

2. Änderung  
Beschluss Senat: 23.10.2007 und 18.3.2008  
Genehmigung MWK: 28.8.2008  
Verkündungsblatt Nr. 3/2008 vom 09.10.2008

4. Änderung  
Beschluss Senat: 25.03.2014  
Genehmigung MWK: 07.07.2014  
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

6. Änderung  
Beschluss Senat: 03.05.2016  
Genehmigung MWK: 27.05.2016  
Verkündungsblatt Nr. 06/2016 vom 02.06.2016

8. Änderung  
Beschluss Senat: 23.01.2024  
Genehmigung MWK: 02.10.2024  
Verkündungsblatt Nr. 10/2024 vom 30.10.2024

1. Änderung:  
Beschluss Senat: 7.12.2004 und 10.5.2005  
Genehmigung MWK: 24.2.2005  
Verkündungsblatt der FHH Nr. 1/2005 vom 02.06.2005

3. Änderung  
Beschluss Senat: 16.4.2013  
Genehmigung MWK: 15.05.2013  
Verkündungsblatt Nr. 04/2013 vom 12.06.2013

5. Änderung  
Beschluss Senat: 18.11.2014 und 24.03.2015  
Genehmigung MWK: 13.03.2015  
Verkündungsblatt Nr. 04/2015 vom 25.03.2015

7. Änderung  
Beschluss Senat: 28.06.2016  
Genehmigung MWK: 16.11.2016  
Verkündungsblatt Nr. 01/2017 vom 02.01.2017



# **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover**

## **§ 1**

### **Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen, ganz besonders § 6 (über die Zulassungen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts) und § 7 (zu den verpflichtenden Teilnahmen an den Prüfungen des ersten Semesters). Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

## **§ 3**

### **Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

## **§ 4**

### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
  - a. einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, und
  - b. einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.

Das Bachelor-Studium beinhaltet zwei Praxisphasen; das Nähere regeln die Anlagen B1 und B2 sowie die Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover.

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 210 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 120 Credits.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten und zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebenten Fachsemester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 und B2 festgelegt.

## **§ 6**

### **Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts**

- (1) Studierende, die nicht zuvor an dieser oder einer anderen Hochschule studiert haben, sind von Amts wegen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts zugelassen.
- (2) Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen die Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (3) Nach diesen Bestimmungen zulassungsantragspflichtige Studierende haben ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise spätestens bis 30 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.

- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts wird durch den Prüfungsausschuss nicht erteilt, sofern diese Nachweise nicht erbracht werden oder die Unterlagen unvollständig sind. Die Zulassung kann auch mit Auflagen erteilt werden.
- (5) Wurde eine Zulassung zu den Prüfungen aufgrund nicht getätigter, unvollständiger oder unzutreffender Angaben der/des Studierenden erteilt, hat diese/r glaubhaft darzulegen, dass kein Täuschungsvorsatz bestand. § 14 ATPO findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Aufbau und Inhalt des ersten Studienabschnitts**

- (1) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (2) Studierende im ersten Fachsemester – sofern sie zu den Prüfungen zugelassen sind - werden von der Prüfungsverwaltung automatisch zu den Prüfungen dieses ersten Semesters angemeldet. Die betroffenen Prüfungen sind als solche in Anlage B1 kenntlich gemacht. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Erfolgt die Immatrikulation später als 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn, so stellt dies einen Rücktrittsgrund nach § 9 Abs. 3 ATPO dar.

## **§ 8**

### **Höchstdauer des ersten Studienabschnitts**

- (1) Alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese sechs Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
  - a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke oder

- b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sechsten oder siebenten Fachsemesters oder
  - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen
- überschritten worden sind.

Die Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Zum familiären Umfeld zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf deren schriftlichen Antrag hin gestatten, Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes im Umfang von max. 30 Credits zu erbringen, auch wenn diese den ersten Studienabschnitt noch nicht bestanden haben. Diesen Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind Prüfungsleistungen gleichgestellt, die im Rahmen von Learning-Agreements erbracht werden. Wurden Prüfungsleistungen für den zweiten Studienabschnitt anerkannt, so fließen diese in die Berechnung der 30 ECTS nicht ein.

## **§ 9**

### **Zulassung zum zweiten Studienabschnitt und zur Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts setzt grundsätzlich die Zulassungsfähigkeit zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts sowie das Bestehen aller Prüfungen des ersten Studienabschnitts voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass
- a. alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind und
  - b. bis auf die 2. Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
- a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
  - b. ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
  - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben (wobei die 2. Praxisphase hierbei auch als Prüfungsleistung einbezogen wird). Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen - wobei auch die fehlende 2. Praxisphase einbezogen wird - zur Bachelor-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Bachelor-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

## **§ 10**

### **Höchstdauer des zweiten Studienabschnitts**

- (1) Alle Prüfungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum Ende des zehnten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese zehn Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke oder
  - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
  - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Die Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Zum familiären Umfeld zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

## § 11

### Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

## § 12

### Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
  - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
  - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
  - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
  - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
  - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
  - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
  - d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.

- e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
- f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

### **§ 13**

#### **Eidesstattliche Versicherungen**

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

### **§ 14**

#### **Anwesenheitspflichten**

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten, außer sie sind in den Anlagen ausdrücklich genannt. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandsschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

### **§ 15**

#### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der

Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.

## **§ 16**

### **Unbenotete Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen in den Modulen 1. Praxisphase und 2. Praxisphase werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 17**

### **Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen**

- (1) Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Schwerpunkte zur Auswahl, so treffen sie mit Ihren ersten drei schwerpunktbezogenen Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Schwerpunktauswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch zweimal in Bezug auf neue Schwerpunkte geändert werden.
- (2) Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Ergänzungsmodule zur Auswahl zur Verfügung, so treffen sie mit Ihren ersten drei Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch zweimal in Bezug auf neue Ergänzungsmodule geändert werden.

## **§ 18**

### **Verbesserungsversuche**

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung je Studienabschnitt erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Bachelor-Arbeit, zu wiederholen.

## **§ 19**

### **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.



- (3) Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts hat konform zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von dreizehn Monaten zu erfolgen.
- (4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen je Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

## **§ 20**

### **Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 07.11.2023

Beschluss Präsidium: 26.09.2024

Verkündungsblatt Nr. 10/2024 vom 30.10.2024

**Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA) - 7 Semester - PO 2018 / Version 2024**

1. Studienabschnitt												Anlage B1	
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>	
BBA-411	BWL 1	PF	6	1	BBA-411-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	2	6	
					BBA-411-02	Betriebliche Kernprozesse	PF				2		
					BBA-411-03	Produktion	PF				2		
BBA-412	BWL 2	PF	6	1	BBA-412-01	Wirtschaftsinformatik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	2	6	
					BBA-412-02	Finanzwirtschaft	PF				2		
					BBA-412-03	Praktische Übungen der BWL	PF				2		
BBA-413	VWL Grundlagen	PF	6	1	BBA-413-01	Mikroökonomie und Makroökonomie	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	6	6	
BBA-414	Wirtschaftsrecht	PF	6	1	BBA-414-01	Bürgerliches Recht	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	4	6	
					BBA-414-02	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht	PF				2		
BBA-415	Mathematische Grundlagen	PF	6	1	BBA-415-01	Mathematische Grundlagen	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6	
BBA-421	BWL 3	PF	6	1	BBA-421-01	Marketing und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	2	6	
					BBA-421-02	Sustainable Entrepreneurship und Businessplan	PF				4		
BBA-422	Grundlagen der Buchführung und der Betrieblichen Steuerlehre	PF	6	1	BBA-422-01	Buchführung	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	2	6	
					BBA-422-02	Betriebliche Steuerlehre	PF				4		
BBA-423	Statistik 1 und Finanzmathematik	PF	6	1	BBA-423-01	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	3	6	
					BBA-423-02	Finanzmathematik	PF				1		
					BBA-423-03	Softwareunterstützung in der Statistik 1	PF				1		
BBA-424	Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit	PF	6	1	BBA-424-01	Wirtschaftspolitik	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6	
					BBA-424-02	Nachhaltigkeit	PF				2		
BBA-425	Wirtschaftsenglisch	PF	6	1	BBA-425-01	Wirtschaftsenglisch	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	6	6	

BBA-431	Personal und Unternehmensführung	PF	6	1	BBA-431-01	Personalmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	2	6
					BBA-431-02	Unternehmensführung	PF				2	
					BBA-431-03	Arbeitsrecht	PF				2	
BBA-432	Rechnungswesen	PF	6	1	BBA-432-01	Externes Rechnungswesen	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4	6
					BBA-432-02	Internes Rechnungswesen	PF				2	
BBA-433	Statistik 2	PF	6	1	BBA-433-01	Induktive Statistik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4	6
					BBA-433-02	Softwareunterstützung in der Statistik 2	PF				2	
BBA-434	Anwendungsorientiertes Management	PF	6	1	BBA-434-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4	6
					BBA-434-02	Planspiel Management	PF				2	
BBA-435	Soziale Kompetenz - Grundlagen	PF	6	1	BBA-435-01	Präsentation und Redetechnik	PF	A*, H, K2*, M, P, Pf, R	0,5	3	3	6
					BBA-435-02	Sozial-kommunikative Kompetenzen	PF		0,5		3	
. Abschnitt / Pflichtmodule			<b>90</b>									
<b>Gesamt / 1. Stud. Abschnitt</b>			<b>90</b>		<b>Die Prüfungsanmeldung des 1. Semesters erfolgt nach § 7 Abs. 2 durch die Prüfungsverwaltung</b>							

2. Studienabschnitt												Anlage B2	
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>	
BBA-511	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	6	1	BBA-511-01	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	H, M, P, R	1	6	4	6	
BBA-512	Soziale Kompetenz - Vertiefung	PF	6	1	BBA-512-01	Verhandlung und Gesprächsführung	PF	A*, H, K2*, M, P, Pf, R	0,5	5	3	6	
					BBA-512-02	Führung und Persönlichkeit	PF		0,5		3		
BBA-513	Projekt	PF	6	1	BBA-513-01	Projekt	PF	B, M, P, R	1	4	3	6	
BBA-514	1. Praxisphase	PF	18	0	BBA-514-01	1. Praxisphase	PF	B	0	5	0	18	
BBA-515	2. Praxisphase	PF	18	0	BBA-515-01	2. Praxisphase	PF	B	0	7	0	18	
BBA-520	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BBA-520-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	7	0	12	
<b>Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule</b>			<b>66</b>										

<b>2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Schwerpunkte (3 aus 13 zu je 12 Credits)</b>												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
<b>Audit and Accounting</b>												
BBA-521	AAA Audit	WP	6	1	BBA-521-01	AAA Audit	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-522	AAA Accounting	WP	6	1	BBA-522-01	AAA Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Banken und Versicherungen</b>												
BBA-523	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	WP	6	1	BBA-523-01	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-524	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	WP	6	1	BBA-524-01	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Controlling</b>												
BBA-525	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	BBA-525-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-526	CON Operatives Controlling	WP	6	1	BBA-526-01	CON Methoden, Instrumente und Anwendung des Operativen Controllings	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Corporate Finance</b>												
BBA-527	FIN Methoden und Instrumente	WP	6	1	BBA-527-01	FIN Methoden und Instrumente	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-528	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	WP	6	1	BBA-528-01	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6
<b>Handel und Vertrieb</b>												
BBA-529	HUV Strategisches Handels- und Vertriebsmanagement	WP	6	1	BBA-529-01	HUV Strategisches Handels- und Vertriebsmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-530	HUV Operatives Handels- und Vertriebsmanagement	WP	6	1	BBA-530-01	HUV Operatives Handels- und Vertriebsmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Human Resource Management</b>												
BBA-531	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	BBA-531-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6
BBA-532	HRM Personalpsychologie	WP	6	1	BBA-532-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6

<b>Supply Chain Management</b>												
BBA-533	SCM Strategien und Prozesse	WP	6	1	BBA-533-01	SCM Strategien und Prozesse	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-534	SCM Methoden	WP	6	1	BBA-534-01	SCM Methoden	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>International Management</b>												
BBA-535	IMA Strategic International Management	WP	6	1	BBA-535-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-536	IMA Sustainable Development from a Management Perspective	WP	6	1	BBA-536-01	IMA Sustainable Development from a Management Perspective	PF	A*, H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Marketing und Marktforschung</b>												
BBA-537	MUM Marketing Intelligence	WP	6	1	BBA-537-01	MUM Marketing Intelligence	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-538	MUM Marketing Management	WP	6	1	BBA-538-01	MUM Marketing Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Unternehmensführung</b>												
BBA-539	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	BBA-539-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6
BBA-540	UFG Unternehmensplanung	WP	6	1	BBA-540-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6
<b>Taxation</b>												
BBA-541	TAX Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften	WP	6	1	BBA-541-01	TAX Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-542	TAX Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaften	WP	6	1	BBA-542-01	TAX Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaften	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Informationsmanagement</b>												
BBA-543	INF IT-Management	WP	6	1	BBA-543-01	INF IT-Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-544	INF Informationssysteme	WP	6	1	BBA-544-01	INF Informationssysteme	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6

<b>Nachhaltigkeit</b>												
BBA-545	NHK Unternehmensgründung	WP	6	1	BBA-545-01	NHK Unternehmensgründung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-546	NHK Finanzierung, Controlling und Nachhaltigkeit	WP	6	1	BBA-546-01	NHK Finanzierung, Controlling und Nachhaltigkeit	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt /Wahlpflichtmodule Schwerpunkte</b>			<b>36</b>									

<b>2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Ergänzungsmodule (3 aus 33 zu je 6 Credits)</b>												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
BBA-551	AAA Ausgewählte Themen des Audit und Accounting	WP	6	1	BBA-551-01	AAA Ausgewählte Themen des Audit und Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-552	CON Ausgewählte Themen des Controlling	WP	6	1	BBA-552-01	CON Ausgewählte Themen des Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-553	FIN Ausgewählte Themen der Corporate Finance	WP	6	1	BBA-553-01	FIN Ausgewählte Themen der Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-554	HUV Ausgewählte Themen aus Handel und Vertrieb	WP	6	1	BBA-554-01	HUV Ausgewählte Themen aus Handel und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-555	HRM Ausgewählte Themen des Human Resource Managements	WP	6	1	BBA-555-01	HRM Ausgewählte Themen des Human Resource Managements	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-556	SCM Ausgewählte Themen des Supply Chain Managements	WP	6	1	BBA-556-01	SCM Ausgewählte Themen des Supply Chain Managements	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-557	IMA Selected Topics of International Management	WP	6	1	BBA-557-01	IMA Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-558	MUM Ausgewählte Themen des Marketing	WP	6	1	BBA-558-01	MUM Ausgewählte Themen des Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-559	UFG Ausgewählte Themen der Unternehmensführung	WP	6	1	BBA-559-01	UFG Ausgewählte Themen der Unternehmensführung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-560	Gründungsmanagement	WP	6	1	BBA-560-01	Gründungsmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-561	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	6	1	BBA-561-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-562	Investmentbanking	WP	6	1	BBA-562-01	Investmentbanking	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-563	eBusiness	WP	6	1	BBA-563-01	eBusiness	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-564	Geschäftsprozessmanagement	WP	6	1	BBA-564-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6

BBA-565	Grundlagen der Ökonometrie	WP	6	1	BBA-565-01	Grundlagen der Ökonometrie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-566	Leadership Across Cultures	WP	6	1	BBA-566-01	Leadership Across Cultures	PF	A*, H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-567	International Business Environment	WP	6	1	BBA-567-01	International Business Environment	PF	A*, H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-568	Global Economics	WP	6	1	BBA-568-01	Global Economics	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-569	Business Ethics	WP	6	1	BBA-569-01	Business Ethics	PF	A*, H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-570	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	BBA-570-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-571	Intercultural Management Training	WP	6	1	BBA-571-01	Intercultural Management Training	PF	A*, H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-572	International Commercial Law	WP	6	1	BBA-572-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-573	International Sustainable Corporate Finance	WP	6	1	BBA-573-01	International Sustainable Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-574	International Marketing and E-Commerce	WP	6	1	BBA-574-01	International Marketing and E-Commerce	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-575	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	BBA-575-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-576	Externes Rating	WP	6	1	BBA-576-01	Externes Rating	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-577	Aktuelle Themen der Nachhaltigkeit	WP	6	1	BBA-577-01	Aktuelle Themen der Nachhaltigkeit	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-578	TAX Ausgewählte Themen der Taxation	WP	6	1	BBA-578-01	TAX Ausgewählte Themen der Taxation	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-579	Planspiel	WP	6	1	BBA-579-01	Planspiel	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-580	INF Ausgewählte Themen des Informationsmanagements	WP	6	1	BBA-580-01	INF Ausgewählte Themen des Informationsmanagements	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-581	NHK Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit	WP	6	1	BBA-581-01	NHK Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-582	Umweltökonomie	WP	6	1	BBA-582-01	Umweltökonomie	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-583	SAP	WP	6	1	BBA-583-01	SAP	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
<b>Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt /Wahlpflichtmodule Ergänzungsmodule</b>			<b>18</b>									
<b>Gesamt / 2. Stud. Abschnitt</b>			<b>120</b>									
<b>Gesamt / 1. Stud. Abschnitt</b>			<b>90</b>									
<b>Gesamt / 2. Stud. Abschnitt</b>			<b>120</b>									
<b>Σ=Cr /Bachelor-Abschluss</b>			<b>210</b>									

**\*K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Hinweise:****Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

**Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art<sup>M</sup>** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr<sup>M</sup>** (Credits eines Moduls)**Gew.<sup>M</sup>** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**Art<sup>TM</sup>** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**Cr<sup>TM</sup>** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.<sup>TM</sup>** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****A\*** (Anwesenheitspflicht)**B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit )**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Umfang der Prüfungsleistungen – Richtwerte der gem. Anlagen B1, B2, B3 relevanten Prüfungsformen:****MAA** (Gem. aktueller Leitlinie der Abteilung zu Bachelor- und Masterarbeiten)**BAA** (Gem. aktueller Leitlinie der Abteilung zu Bachelor- und Masterarbeiten)**H** (ca. 12 Seiten)**K** (K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)**P** (ca. 15 Minuten und bis zu 12 Seiten schriftliche Dokumentation)**KO** (gem. § 7 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)**PA** (ca. 10 Seiten)**M** (gem. § 7 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)**Pf** (ca. 25 Seiten bestehend aus Lernreflexion und Pflichtteil/Aufgaben)**R** (ca. 15 Minuten und bis zu 12 Seiten schriftliche Bearbeitung)**Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch. Vorrangig ist jedoch stets diese Prüfungsordnung.**



## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik - der Hochschule Hannover**

### **§ 1**

#### **Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen, ganz besonders § 6 (über die Zulassungen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts) und § 7 (zu den verpflichtenden Teilnahmen an den Prüfungen des ersten Semesters). Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

### **§ 3**

#### **Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

### **§ 4**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung acht Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
  - a. einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und

b. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt. Das Bachelor-Studium beinhaltet zwei Praxisphasen und zwei Studiensemester im Ausland; das Nähere regeln die Anlagen B1 und B2 sowie die Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover.

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits.
- (4) Übergreifende Pflichtmodule nach Anlage B2 sind von allen Studierenden zu absolvieren. Spezifische Pflichtmodule nach Anlage B2 sind in Abhängigkeit von der Partnerhochschule, an der die Auslandsstudiensemester verbracht werden, zu belegen.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelorvorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht. Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten und zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Bachelorvorprüfung beträgt 90 Credits, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a. 84 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 13 Module)
  - b. 6 Credits aus dem Bereich der ausländischen Hochschule im Sinne des §11 Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Fachsemester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 und B2 festgelegt.

## **§ 6**

### **Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts (Bachelorvorprüfung)**

- (1) Studierende, die nicht zuvor an dieser oder einer anderen Hochschule studiert haben, sind von Amts wegen zu den Prüfungen der Bachelorvorprüfung zugelassen.
- (2) Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen die Zulassung zu der Bachelorvorprüfung beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (3) Nach diesen Bestimmungen zulassungsantragspflichtige Studierende haben ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise spätestens bis 30 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Die Zulassung zu der Bachelorvorprüfung wird durch den Prüfungsausschuss nicht erteilt, sofern diese Nachweise nicht erbracht werden oder die Unterlagen unvollständig sind. Die Zulassung kann auch mit Auflagen erteilt werden.

- (5) Wurde eine Zulassung zu den Prüfungen aufgrund nicht getätigter, unvollständiger oder unzutreffender Angaben der/des Studierenden erteilt, hat diese/r glaubhaft darzulegen, dass kein Täuschungsvorsatz bestand. § 14 ATPO findet entsprechende Anwendung.

## § 7

### **Aufbau und Inhalt der Bachelorvorprüfung**

- (1) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (2) Studierende im ersten Fachsemester – sofern sie zu den Prüfungen zugelassen sind - werden von der Prüfungsverwaltung automatisch zu den Prüfungen dieses ersten Semesters angemeldet. Die betroffenen Prüfungen sind als solche in Anlage B1 kenntlich gemacht. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Erfolgt die Immatrikulation später als 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn, so stellt dies einen Rücktrittsgrund nach § 9 Abs. 3 ATPO dar.

## § 8

### **Höchstdauer der Bachelorvorprüfung**

- (1) Alle Prüfungen der Bachelorvorprüfung sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese sechs Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke oder
  - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sechsten oder siebenten Fachsemesters oder
  - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen überschritten worden sind.

Die Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Zum familiären Umfeld zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst

insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf deren schriftlichen Antrag hin gestatten, Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes im Umfang von max. 30 Credits zu erbringen, auch wenn diese die Bachelorvorprüfung noch nicht bestanden haben. Diesen Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind Prüfungsleistungen gleichgestellt, die im Rahmen von Learning-Agreements erbracht werden. Wurden Prüfungsleistungen für den zweiten Studienabschnitt anerkannt, so fließen diese in die Berechnung der 30 ECTS nicht ein.

## § 9

### Zulassung zum zweiten Studienabschnitt und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts setzt grundsätzlich die Zulassungsfähigkeit zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts sowie das Bestehen der Bachelorvorprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass
- alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind und
  - bis auf die 2. Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
- Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
  - ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
  - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben (wobei die 2. Praxisphase hierbei auch als Prüfungsleistung einbezogen wird). Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen - wobei auch die fehlende 2. Praxisphase einbezogen wird - zur Bachelor-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Bachelor-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der

Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

## **§ 10**

### **Höchstdauer des zweiten Studienabschnitts**

- (1) Alle Prüfungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum Ende des elften Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese elf Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
  - a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke oder
  - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
  - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen überschritten worden ist.

Die Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Zum familiären Umfeld zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

## **§ 11**

### **Studiensemester im Ausland**

Im Rahmen des Curriculums sind im zweiten Studienabschnitt zwei Studiensemester an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. In der Regel sind diese Studiensemester an einer Hochschule abzuleisten, mit der eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des Studiengangs IBS besteht.

## **§ 12**

### **Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte**

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt

der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

## **§ 13**

### **Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
  - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
  - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
  - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
  - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
  - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
  - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
  - d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
  - e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
  - f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
  - g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
  - h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

## § 14

### **Eidesstattliche Versicherungen**

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

## § 15

### **Anwesenheitspflichten**

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten, außer sie sind in den Anlagen ausdrücklich genannt. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandsschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

## § 16

### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.

## § 17

### **Unbenotete Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen in den Modulen 1. Praxisphase und 2. Praxisphase werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## § 18

### **Wechsel von Wahlpflichtmodulen**

Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Wahlpflichtmodule zur Auswahl zur Verfügung, so treffen sie mit Ihrer ersten Prüfungsanmeldung eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch zweimal in Bezug auf neue Wahlpflichtmodule geändert werden.

## **§ 19**

### **Verbesserungsversuche**

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung je Studienabschnitt erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Bachelor-Arbeit, zu wiederholen.

## **§ 20**

### **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts hat konform zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von dreizehn Monaten zu erfolgen.
- (4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen je Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

## **§ 21**

### **Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „aus-reichend“.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.



\*\*\*\*\*

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 07.11.2023

Beschluss Präsidium: 26.09.2024

Verkündungsblatt Nr. 10/2024 vom 30.10.2024

Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS) - 8 Semester - PO 2018 / Version 2024

1. Studienabschnitt											Anlage B1		
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	SWS	Cr <sup>TM</sup>		
IBS-411	BWL 1	PF	6	1	IBS-411-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	6		
					IBS-411-02							Betriebliche Kernprozesse	2
					IBS-411-03							Produktion	2
IBS-412	BWL 2	PF	6	1	IBS-412-01	Wirtschaftsinformatik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	6		
					IBS-412-02							Finanzwirtschaft	2
					IBS-412-03							Praktische Übungen der BWL	2
IBS-413	VWL Grundlagen	PF	6	1	IBS-413-01	Mikroökonomie und Makroökonomie	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	6		
IBS-414	Wirtschaftsrecht	PF	6	1	IBS-414-01	Bürgerliches Recht	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	6		
					IBS-414-02							Handelsrecht und Gesellschaftsrecht	2
IBS-415	Mathematische Grundlagen	PF	6	1	IBS-415-01	Mathematische Grundlagen	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4	6		
IBS-421	BWL 3	PF	6	1	IBS-421-01	Marketing und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	6		
					IBS-421-02							Sustainable Entrepreneurship und Businessplan	4
IBS-422	Grundlagen der Buchführung und der Betrieblichen Steuerverlehre	PF	6	1	IBS-422-01	Buchführung	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	6		
					IBS-422-02							Betriebliche Steuerlehre	4

IBS-423	Statistik 1 und Finanzmathematik	6	1	IBS-423-01 IBS-423-02 IBS-423-03	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie Finanzmathematik Softwareunterstützung in der Statistik 1	PF PF PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	3	6												
												IBS-424	Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit	6	1	IBS-424-01 IBS-424-02	Wirtschaftspolitik Nachhaltigkeit	PF PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4 2	6
IBS-432	Rechnungswesen	6	1	IBS-432-01 IBS-432-02	Externes Rechnungswesen Internes Rechnungswesen	PF PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4 2	6												
												IBS-433	Statistik 2	6	1	IBS-433-01 IBS-433-02	Induktive Statistik Softwareunterstützung in der Statistik 2	PF PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4 2	6
IBS-434	Anwendungsorientiertes Management	6	1	IBS-434-01 IBS-434-02	Allgemeines Projektmanagement Planspiel Management	PF PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4 2	6												
												IBS-436	Intercultural Management	6	1	IBS-436-01	Intercultural Management	PF	A*, H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4 4	6
<b>Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule</b>																							
<b>Die Prüfungsanmeldung des 1. Semesters erfolgt nach § 7 Abs. 2 durch die Prüfungsverwaltung</b>																							
<b>Spezifische Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule (je 6 Credits)</b>																							
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup> Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>												
IBS-416	Language and Culture in China 1	PF	6	IBS-416-01	Language and Culture in China 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	6	6												

Spezifische Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt bei den anderen Partnerhochschulen (6 Credits), d.h. eines der beiden Module												
IBS-417	English 8 with Presentation Techniques	PF	6	1	IBS-417-01 IBS-417-02	English 8 Presentation Techniques	PF PF	H, K1*, M, P, R H, K1*, M, P, R	0,5 0,5	2 2	2 2	3 3
IBS-418	Additional Language	PF	6	1	IBS 418-01 IBS 418-02	Additional Language (basic) Additional Language (enhanced)	PF PF	H, K1*, M, P, R H, K1*, M, P, R	0,5 0,5	2 2	2 2	3 3
<b>Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflicht-/WP-Module</b>			<b>6</b>									
<b>Σ = Cr / 1. Studienabschnitt / Gesamt</b>			<b>90</b>									

Anlage B2												
2. Studienabschnitt												
2. Studienabschnitt - Übergreifende Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
IBS-535	IMA Strategic International Management	PF	6	1	IBS-535-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-536	IMA Sustainable Development from a Management Perspective	PF	6	1	IBS-536-01	IMA Sustainable Development from a Management Perspective	PF	A*, H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-517	Academic Writing	PF	6	1	IBS-517-01	Academic Writing	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
IBS-566	Leadership Across Cultures	PF	6	1	IBS-566-01	Leadership Across Cultures	PF	A*, H, K2*, M, P, Pf, R	1	4	4	6
IBS-514	1. Praxisphase	PF	18	0	IBS-514-01	1. Praxisphase	PF	B	0	4	0	18
IBS-515	2. Praxisphase	PF	18	0	IBS-515-01	2. Praxisphase	PF	B	0	8	0	18
IBS-520	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	IBS-520-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	8	0	12
<b>Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule</b>			<b>72</b>									

2. Studienabschnitt - Spezifische Pflichtmodule in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule (je 6 Credits)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
<b>Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei der Partnerhochschule ZUST (6 Credits)</b>												
IBS-518	Language and Culture in China 2	PF	6	1	IBS-518-01	Language and Culture in China 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	6	6
<b>Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei den anderen Partnerhochschulen (6 Credits)</b>												
IBS-519	International Business Environment	PF	6	1	IBS-519-01	International Business Environment	PF	A*, H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
<b>Σ = CP / spezifische Pflichtmodule</b>												
<b>6</b>												
<b>2. Studienabschnitt - Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester (je 60 ECTS)</b>												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>
<b>Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester</b>												
IBS-551	1. Auslandsstudiensemester	PF	30	5	IBS-551-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5		30
IBS-561	2. Auslandsstudiensemester	PF	30	5	IBS-561-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6		30
<b>Σ = CP / spezifische Pflichtmodule</b>												
<b>60</b>												

2. Studienabschnitt - Spezifische Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt (12 Credits), d.h. entweder zwei beliebige Module aus Wahlbereich A oder zwei Module einer der 9-12 Vertiefungen aus Wahlbereich B												
Wahlbereich A												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem. <sup>TM</sup>	SWS	Cr <sup>TM</sup>
IBS-557	IMA Selected Topics of International Management	WP	6	1	IBS-557-01	IMA Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-580	Global Economics	WP	6	1	IBS-580-01	Global Economics	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-563	Business Ethics	WP	6	1	IBS-563-01	Business Ethics	PF	A*, H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-570	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	IBS-570-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-572	International Commercial Law	WP	6	1	IBS-572-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-573	International Corporate Finance	WP	6	1	IBS-573-01	International Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-574	International Marketing and E-Commerce	WP	6	1	IBS-574-01	International Marketing and E-Commerce	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-575	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	IBS-575-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6

<b>Wahlbereich B</b>												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem. <sup>TM</sup>	SWS	Cr <sup>TM</sup>
<b>Audit and Accounting</b>												
IBS-521	AAA Audit	WP	6	1	IBS-521-01	AAA Audit	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-522	AAA Accounting	WP	6	1	IBS-522-01	AAA Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
<b>Banken und Versicherungen</b>												
IBS-523	BUV Bank- und Versicherungslehre	WP	6	1	IBS-523-01	BUV Bank- und Versicherungslehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-524	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	WP	6	1	IBS-524-01	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
<b>Controlling</b>												
IBS-525	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	IBS-525-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-526	CON Operatives Controlling	WP	6	1	IBS-526-01	CON Methoden, Instrumente und Anwendung des Operativen Controllings	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
<b>Corporate Finance</b>												
IBS-527	FIN Methoden und Instrumente	WP	6	1	IBS-527-01	FIN Methoden und Instrumente	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-528	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	WP	6	1	IBS-528-01	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6

<b>Handel und Vertrieb</b>												
IBS-529	HUV Strategisches Handels- und Vertriebsmanagement	WP	6	1	IBS-529-01	HUV Strategisches Handels- und Vertriebsmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-530	HUV Operatives Handels- und Vertriebsmanagement	WP	6	1	IBS-530-01	HUV Operatives Handels- und Vertriebsmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
<b>Human Resource Management</b>												
IBS-531	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	IBS-531-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-532	HRM Personalpsychologie	WP	6	1	IBS-532-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
<b>Supply Chain Management</b>												
IBS-533	SCM Strategien und Prozesse	WP	6	1	IBS-533-01	SCM Strategien und Prozesse	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-534	SCM Methoden	WP	6	1	IBS-534-01	SCM Methoden	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
<b>Marketing und Marktforschung</b>												
IBS-537	MUM Marketing Intelligence	WP	6	1	IBS-537-01	MUM Marketing Intelligence	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-538	MUM Marketing Management	WP	6	1	IBS-538-01	MUM Marketing Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
<b>Unternehmensführung</b>												
IBS-539	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	IBS-539-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-540	UFG Unternehmensplanung	WP	6	1	IBS-540-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
<b>Taxation</b>												
IBS-541	TAX Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften	WP	6	1	IBS-541-01	TAX Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
IBS-542	TAX Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaften	WP	6	1	IBS-542-01	TAX Ertragsbesteuerung der Kapitalgesellschaften	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Informationsmanagement</b>												
IBS-543	INF IT-Management	WP	6	1	IBS-543-01	INF IT-Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
IBS-544	INF Informationssysteme	WP	6	1	IBS-544-01	INF Informationssysteme	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Nachhaltigkeit</b>												
IBS-545	NHK Unternehmensgründung	WP	6	1	IBS-545-01	NHK Unternehmensgründung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
IBS-546	NHK Finanzierung, Controlling und Nachhaltigkeit	WP	6	1	IBS-546-01	NHK Finanzierung, Controlling und Nachhaltigkeit	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
<b>Σ=Cr / Wahlpflichtmodule</b>												
<b>Gesamt / 2. Stud. Abschnitt</b>												
<b>12</b>												
<b>150</b>												



Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	90
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	150
$\Sigma$ =Cr /Bachelor-Abschluss	240

**Hinweise:**

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden  
Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.  
\*K2[1] (90 [45]-minütige Klausur)

**Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:**

**Art<sup>M</sup>** (Art eines Moduls PF/WP) **WP** (Wahlpflichtfach)  
**Cr<sup>M</sup>** (Credits eines Moduls) **W** (Wahlfach)  
**Gew.<sup>M</sup>** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote) **SWS** (Semesterwochenstunden)  
**Art<sup>TM</sup>** (Art eines Teilmoduls PF/WP) **Sem.** (Empfohlenes Semester)  
**Cr<sup>TM</sup>** (Credits eines Teilmoduls)  
**Gew.<sup>TM</sup>** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)  
**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

**Arten der Prüfungsleistungen:**

**A\*** (Anwesenheitspflicht) **EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogram **MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)  
**B** (Bericht) **FB** (Forschungsbericht) **P** (Präsentation)  
**BA** (Bericht (allg.)) **H** (Hausarbeit) **PA** (Projektarbeit)  
**BAA** (Bachelor-Arbeit) **K** (Klausur) **PB** (Praxisbericht)  
**BU** (Berufsprak) **KO** (Kolloquium) **Pf** (Portfolio)  
**BÜ** (Berufspraktische Übung) **KX** (Klausur mit exp. Arbeit) **R** (Referat)  
**E** (Entwurf) **M** (Mündliche Prüfung)  
**EA** (Experimentelle Arbeit) **MAA** (Master-Arbeit)

**Umfang der Prüfungsleistungen – Richtwerte der gem. Anlagen B1, B2, B3 relevanten Prüfungsformen:**

**MAA** (Gem. aktueller Leitlinie der Abteilung zu Bachelor- und Masterarbeiten)  
**BAA** (Gem. aktueller Leitlinie der Abteilung zu Bachelor- und Masterarbeiten)  
**H** (ca. 12 Seiten)  
**K** (K2[1] (90 [45]-minütige Klausur)  
**P** (ca. 15 Minuten und bis zu 12 Seiten schriftliche Dokumentation)  
**KO** (gem. § 7 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)  
**PA** (ca. 10 Seiten)  
**M** (gem. § 7 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)  
**Pf** (ca. 25 Seiten bestehend aus Lernreflexion und Pflichtteil/Aufgaben)  
**R** (ca. 15 Minuten und bis zu 12 Seiten schriftliche Bearbeitung)

**Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch. Vorrangig ist jedoch stets diese Prüfungsordnung.**

# **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik - der Hochschule Hannover**

## **§ 1**

### **Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen. Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

## **§ 3**

### **Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Master-Prüfung bildet nach dem Bachelor-Abschluss den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die gehobenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden, besonders anspruchsvollen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Science" (M. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

## **§ 4**

### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Master-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Prüfung drei Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 90 Credits. Anlage B3 (Master-Studium) stellt die Module,

Teilmodule, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren, den Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) dar.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Studierende im ersten Fachsemester werden von der Prüfungsverwaltung automatisch zu den Prüfungen dieses ersten Semesters angemeldet. Die betroffenen Prüfungen sind als solche in Anlage B3 kenntlich gemacht. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Erfolgt die Immatrikulation später als 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn, so stellt dies einen Rücktrittsgrund nach § 9 Abs. 3 ATPO dar.
- (2) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module gemäß Anlage B3 abgenommen.
- (3) Das Master-Studium schließt mit der Master-Prüfung ab.
- (4) Die Master-Arbeit wird in der Regel im dritten Fachsemester des Master-Studiums angefertigt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Master-Prüfung und zur Master-Arbeit**

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil. Ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Masterarbeit.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 72 Credits bestanden sind
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind beizufügen:
  - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B3,
  - b. ggf ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
  - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben (wobei die Praxis- oder Forschungsphase hierbei auch als Prüfungsleistung einbezogen wird). Das Modul „Forschungsmethoden“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen - wobei auch die fehlende Praxis- oder Forschungsphase einbezogen wird - zur Master-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Master-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig.

Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

## **§ 7**

### **Höchstdauer für die Master-Prüfung**

- (1) Alle Prüfungen der Master-Prüfung sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern die Fachsemesterzahl nach Abs. 1 ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke oder
  - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin oder
  - c. infolge Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen überschritten worden ist.

Die Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Zum familiären Umfeld zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

## **§ 8**

### **Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte**

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

## **§ 9**

### **Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
  - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
  - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
  - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
  - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
  - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
  - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
  - d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
  - e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
  - f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
  - g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
  - h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.  
Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

## **§ 10**

### **Eidesstattliche Versicherungen**

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Master-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

## **§ 11**

### **Anwesenheitspflichten**

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandsschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

## **§ 12**

### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.
- (3) Freiwillige Prüfungsvorleistungen sind keine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Die Prüfenden können entscheiden, ob sie freiwillige Prüfungsvorleistungen anbieten.

## **§ 13**

### **Unbenotete Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistung in dem Modul Praxis- oder Forschungsphase wird nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 14**

### **Wechsel von Wahlpflichtmodulen**

Stehen Prüflingen nach der Anlage B3 mehrere Wahlpflichtmodule zur Auswahl, so treffen sie mit Ihren ersten zwei Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch maximal einmal geändert werden.

## **§ 15**

### **Verbesserungsversuche**

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Master-Arbeit, zu wiederholen.

## **§ 16**

### **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen erlaubt.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

## **§ 17**

### **Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.



## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 07.11.2023

Genehmigung Präsidium: 26.09.2024

Verkündungsblatt: Nr. 10 vom 30.10.2024

**Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) - 3 Semester - PO 2024**

Pflichtmodule											Anlage B3			
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>		
MBD-611	Internationales Wertschöpfungsmanagement	PF	6	1	MBD-611-01	Internationales Wertschöpfungsmanagement	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6		
MBD-612	Change Management	PF	6	1	MBD-612-01	Change Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6		
MBD-613	Strategisches Innovationsmanagement	PF	6	1	MBD-613-01	Strategisches Innovationsmanagement	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6		
MBD-614	Weitwirtschaftliche Entwicklung	PF	6	1	MBD-614-01	Weitwirtschaftliche Entwicklung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6		
MBD-616	Transformatives Marketing	PF	6	1	MBD-616-01	Transformatives Marketing	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6		
MBD-615	Forschungsmethoden	PF	6	1	MBD-615-01	Forschungsmethoden	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6		
MBD-621	Risk Management	PF	6	1	MBD-621-01	Risk Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6		
MBD-617	Unternehmen im Wandel: Bilanzierung und Berichterstattung	PF	6	1	MBD-617-01	Unternehmen im Wandel: Bilanzierung und Berichterstattung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6		
MBD-623	Führungskompetenz	PF	6	1	MBD-623-01	Führungskompetenz	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4	6		
MBD-633	IT-Strategie	PF	6	1	MBD-633-01	IT-Strategie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4	6		
MBD-632	Master-Arbeit	PF	18	3	MBD-632-01	Master-Arbeit	PF	MAA mit Ko	1	3	0	18		
<b>Σ=Cr / Pflichtmodule</b>											<b>78</b>			

Ergänzungsmodule (Zwei der fünf Module sind zu belegen)													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS	Cr <sup>TM</sup>	
MBD-624	Internationales Marketing	WP	6	1	MBD-624-01	Internationales Marketing	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6	
MBD-627	Corporate Finance and Valuation	WP	6	1	MBD-627-01	Corporate Finance and Valuation	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6	
MBD-618	Strategisches Human Resource Management	WP	6	1	MBD-618-01	Strategisches Human Resource Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6	
MBD-628	Nachhaltigkeit im Supply Chain Management	WP	6	1	MBD-628-01	Nachhaltigkeit im Supply Chain Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6	
MBD-629	Aktuelle Themen der Unternehmensentwicklung	WP	6	1	MBD-629-01	Aktuelle Themen der Unternehmensentwicklung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6	
<b>Σ=Cr / Ergänzungsmodule</b>									<b>12</b>				

<b>Σ=Cr / Pflichtmodule</b>													<b>78</b>
<b>Σ=Cr / Ergänzungsmodule</b>													<b>12</b>
<b>Σ=Cr / Master-Abschluss</b>													<b>90</b>

**\*K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Hinweise:**

**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

**Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:**

**Art<sup>M</sup>** (Art eines Moduls PF/WP) **WP** (Wahlpflichtfach)  
**Cr<sup>M</sup>** (Credits eines Moduls) **W** (Wahlfach)  
**Gew.<sup>M</sup>** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote) **SWS** (Semesterwochenstunden)  
**Art<sup>TM</sup>** (Art eines Teilmoduls PF/WP) **Sem.** (Empfohlenes Semester)  
**Cr<sup>TM</sup>** (Credits eines Teilmoduls)  
**Gew.<sup>TM</sup>** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)  
**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

**Arten der Prüfungsleistungen:**

<b>A*</b> (Anwesenheitspflicht)	<b>EDR</b> (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)	<b>MAP</b> (Mündliche Abschlussprüfung)
<b>B</b> (Bericht)	<b>FB</b> (Forschungsbericht)	<b>P</b> (Präsentation)
<b>BA</b> (Bericht (allg.))	<b>H</b> (Hausarbeit)	<b>PA</b> (Projektarbeit)
<b>BAA</b> (Bachelor-Arbeit)	<b>K</b> (Klausur)	<b>PB</b> (Praxisbericht)
<b>BU</b> (Berufsprak)	<b>KO</b> (Kolloquium)	<b>Pf</b> (Portfolio)
<b>BÜ</b> (Berufspraktische Übung)	<b>KX</b> (Klausur mit exp. Arbeit)	<b>R</b> (Referat)
<b>E</b> (Entwurf)	<b>M</b> (Mündliche Prüfung)	
<b>EA</b> (Experimentelle Arbeit)	<b>MAA</b> (Master-Arbeit)	

**Umfang der Prüfungsleistungen – Richtwerte der gem. Anlagen B1, B2, B3 relevanten Prüfungsformen:**

**MAA** (Gem. aktueller Leitlinie der Abteilung zu Bachelor- und Masterarbeiten)  
**BAA** (Gem. aktueller Leitlinie der Abteilung zu Bachelor- und Masterarbeiten)  
**H** (ca. 12 Seiten)  
**K** (K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)  
**P** (ca. 15 Minuten und bis zu 12 Seiten schriftliche Dokumentation)  
**KO** (gem. § 7 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)  
**PA** (ca. 10 Seiten)  
**M** (gem. § 7 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)  
**Pf** (ca. 25 Seiten bestehend aus Lernreflexion und Pflichtteil/Aufgaben)  
**R** (ca. 15 Minuten und bis zu 12 Seiten schriftliche Bearbeitung)

**Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch. Vorrangig ist jedoch stets diese Prüfungsordnung.**

# Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen

## § 1 Allgemeines

Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt gemäß § 34 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und auf Grundlage der „Gemeinsamen Position der Landeshochschulkonferenz und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur“ vom 27. Februar 2017 zur Qualitätssicherung von Lehraufträgen.

Ein Lehrauftrag kann Personen erteilt werden, die über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation sowie pädagogische Eignung verfügen. Die pädagogische Eignung ist in der Regel durch einschlägige Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen. Die fachliche Eignung wird durch die zuständige Fakultät oder Organisationseinheit festgestellt; die pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung wird in der Regel durch die Modulverantwortlichen bewertet.

Zu den Aufgaben von Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen auch sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten, wie die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Abnahme von Prüfungen sowie die Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

Lehraufträge können weder hauptamtlich noch hauptberuflich wahrgenommen werden. Der Umfang aller einer Person an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Aufgaben einer Professorin oder eines Professors darf grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors betragen. Ausgenommen hiervon sind Professorinnen und Professoren, die in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Hannover stehen und Lehraufträge im Rahmen einer Nebentätigkeit ausüben. Sofern Lehraufträge Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 32 NHG) umfassen, darf der Umfang dieser Lehraufträge ebenfalls grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

## § 2 Rechtsverhältnis von Lehrbeauftragten

Die Erteilung eines Lehrauftrags begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, das für die Dauer des jeweiligen Lehrauftrags besteht. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall stehen Lehrbeauftragten nicht zu. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich und weisungsfrei aus, wobei die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen ist.

Im Falle eines Widerrufs endet das Rechtsverhältnis zu dem Zeitpunkt, an dem der Widerruf wirksam wird.

Die §§ 33, 37, 42 und 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), die §§ 46, 49, 51 und 83 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) sowie die Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) über die Versorgung von Ehrenbeamten gelten entsprechend.

Die Tätigkeit von Lehrbeauftragten gilt als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts und unterliegt daher nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist vom Lehrbeauftragten selbst im Rahmen der Einkommenssteueranmeldung anzugeben.

### **§ 3 Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Hochschule**

Professorinnen und Professoren der Hochschule können Lehraufträge nur im Rahmen von Weiterbildungsstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen erhalten. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können gemäß § 31 Abs. 2 NHG bzw. § 32 Abs. 1 NHG in allen Lehrangeboten Lehraufträge erhalten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nur, wenn der Lehrauftrag ein Angebot des Weiterbildungsstudiums oder eines berufsbegleitenden Studiengangs betrifft und die erzielten Einnahmen die zusätzlichen Kosten decken. Andernfalls kann die Erteilung des Lehrauftrags nur unter Entlastung im Hauptamt erfolgen. Der Umfang solcher Lehraufträge soll ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreiten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des technischen und des Verwaltungsdienstes können Lehraufträge in allen Lehrangeboten erteilt werden, sofern sie die in § 1 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

### **§ 4 Erteilung der Lehraufträge**

Lehraufträge werden in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für kürzere Zeiträume, erteilt. Eine LVS umfasst mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht jedoch 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters.

Im Lehrauftrag ist festzulegen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung erfolgt.

Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen dürfen erst nach schriftlicher Erteilung des Lehrauftrags begonnen werden.

### **§ 5 Widerruf von Lehraufträgen**

Das Präsidium kann einen Lehrauftrag aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.

Ein Lehrauftrag ist zu widerrufen, wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungen jeweils weniger als fünf Hörerinnen und Hörer anwesend sind. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die geringere Teilnehmerzahl der zuständigen Fakultät oder der Leitung der zentralen Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6 Vergütung der Lehraufträge**

Lehraufträge sind zu vergüten, sofern sie nicht unter Entlastung im Hauptamt erteilt wurden oder die Lehrbeauftragte bzw. der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

Die Vergütung richtet sich nach den geleisteten Einzelstunden. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Hochschule liegt. Einzelstunden, die wegen mangelnder Teilnehmerzahl ausfallen, werden nicht vergütet.

## **§ 7 Vergütungssätze für Lehraufträge**

Lehrbeauftragte der Hochschule Hannover erhalten grundsätzlich eine Vergütung von 40,00 Euro pro geleistete Einzelstunde. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Vergütung auf bis zu 70,00 Euro pro Einzelstunde erhöht werden. Über die Erhöhung der Vergütung bis 45,00 Euro pro Einzelstunde entscheiden die Fakultäten und Organisationseinheiten in eigener Verantwortung und dokumentieren die Begründung im Einzelfall. Vergütungen, die 45,00 Euro pro Einzelstunde übersteigen, erfordern eine individuelle Entscheidung des Präsidiums.

Für Weiterbildungs- oder berufsbegleitende Studiengänge kann die Vergütung die festgelegten Höchstgrenzen überschreiten, sofern nach den Grundsätzen der Vollkosten- und Trennungsrechnung ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind.

## **§ 8 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren**

Die Vergütung wird nach Abschluss der Lehrtätigkeit, spätestens zum Ende des Semesters, berechnet und ausgezahlt. Der Lehrbeauftragte meldet bis spätestens Semesterende die tatsächlich geleisteten Einzelstunden. Die Richtigkeit der Angaben ist von der zuständigen Fakultät oder Organisationseinheit zu bestätigen.

Die Vergütung wird in der Regel in einer Summe zum Semesterende ausgezahlt. Lehrbeauftragte, die mindestens für die Dauer eines Semesters tätig sind, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. Ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung ist glaubhaft zu machen. Der Abschlag beträgt pro Monat ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Semesterende. Vergütungen für nicht nachgeholte ausgefallene Einzelstunden sind zurückzuzahlen oder mit der Vergütung des folgenden Semesters zu verrechnen. Abschläge für das Folgesemester werden erst nach vollständiger Abrechnung des vorangegangenen Semesters gezahlt.

Für Lehraufträge, die aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nach § 5 widerrufen werden, kann als Kompensation für den Vorbereitungsaufwand eine Vergütung in Höhe von zwei Einzelstunden gewährt werden.

## **§ 9 Erstattung von Auslagen (Reisekosten)**

Fahrtkosten und Aufwendungen für Unterkunft können gemäß der niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet werden. Die Entscheidung über die Zusage der Reisekosten obliegt der jeweiligen Fakultät oder Organisationseinheit. Die Erstattung wird im Dezernat 4 beantragt und abgerechnet und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug.

## **§ 10 Antragstellung**

Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen sind mit den jeweils gültigen Formularen/Dateien digital an das Dezernat 1 zu senden. Um eine Erteilung bis zum Vorlesungsbeginn zu gewährleisten, sind ausschließlich vollständige Antragslisten rechtzeitig im Dezernat 1 einzureichen.

### **§ 11 Gastvorträge**

Gastvorträge sind auf eine einmalige Vortragstätigkeit beschränkt und können an Personen vergeben werden, die nicht beruflich an der Hochschule Hannover tätig sind. Zur Erteilung von Gastvorträgen sind die Leitungen der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen ermächtigt. Diese Befugnis kann schriftlich delegiert werden.

Gastvorträge können mit einem Honorar von bis zu 500,00 Euro vergütet werden. In Ausnahmefällen kann dieses Honorar um bis zu 100 % überschritten werden, wenn dies aufgrund der herausragenden Bedeutung des Vortrags oder der Persönlichkeit des Vortragenden erforderlich ist. Die entsprechende Begründung ist zu dokumentieren.

Die Erteilung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks „Erteilung eines Gastvortrages“, der auf den Intranetseiten des Dezernates 4 abrufbar ist. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt ebenfalls durch das Dezernat 4.

Die Erstattung von Auslagen für Gastvortragende erfolgt gemäß § 9 dieser Richtlinie.

### **§ 12 Übergangsregelung und Inkrafttreten**

Für die im Wintersemester 2024/2025 bereits erteilten oder noch zu erteilenden Lehraufträge gelten weiterhin die bisherigen Regelungen. Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft und gilt erstmals für Lehraufträge, die für das Sommersemester 2025 erteilt werden.



**Ordnung über die Einstellung der Bachelor-Studiengänge  
Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie, Technologie Nachwachsender  
Rohstoffe und Lebensmittelverpackungstechnologie  
an der Fakultät II - Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik -  
der Hochschule Hannover (HsH) (Auslaufordnung)**

**§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Auslaufordnung regelt für die Bachelor-Studiengänge Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie, Technologie Nachwachsender Rohstoffe und Lebensmittelverpackungstechnologie das Auslaufen der Studiengänge insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Bachelor-Prüfungen sowie die Aufhebung aller zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Ordnung noch geltenden Prüfungsordnungen und Praxissemesterordnungen für die genannten Studiengänge.
- (2) Einschreibungen bzw. Zulassungen werden letztmalig in das erste Fachsemester in die in Abs. 1 genannten Bachelor-Studiengänge im Wintersemester 2024/2025 durchgeführt. Einschreibungen bzw. Zulassungen in höhere Fachsemester in die in Abs. 1 genannten Bachelor-Studiengänge werden ab dem Sommersemester 2025 nur vorgenommen, sofern das Studium nach Maßgabe der Regelstudienzeit bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 abgeschlossen werden kann.
- (3) Studierende der oben genannten Studiengänge können unter Anrechnung bereits erworbener, gleichwertiger Leistungen in einen verwandten Studiengang der Hochschule Hannover wechseln.

**§ 2 Angebot der Lehrveranstaltungen**

- (1) Die in den Bachelor-Studiengängen vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden innerhalb der Regelstudienzeit bis einschließlich Sommersemester 2027 wenigstens einmalig angeboten.
- (2) Darüber hinaus können Studierende bis einschließlich Wintersemester 2029/2030 anrechenbare Lehrveranstaltungen verwandter Studiengänge besuchen. Durch Abschluss einer individuellen Anrechnungsvereinbarung kann sichergestellt werden, dass die Ersatzleistungen den in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen in Art und Umfang entsprechen.

**§ 3 Abnahme der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden zweimal über die nach Maßgabe der jeweiligen Anlage B der Prüfungsordnungen vorgesehenen Semester hinaus angeboten.
- (2) Im Wintersemester 2029/2030 ist es letztmalig möglich, Prüfungsleistungen zu erbringen und die Bachelor-Arbeit anzufertigen.
- (3) Soweit Studierende es während des nach Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums versäumt haben, Prüfungsleistungen zu erbringen oder die Bachelor-Arbeit anzufertigen, und sie dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben oder soweit es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Ausnahmen können letztmalig für das Sommersemester 2030 bewilligt werden.

## **§ 4 Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen**

- (1) Nach Ablauf des Sommersemesters 2030 verlieren die Studierenden der in § 1 Abs. 1 genannten Bachelor-Studiengänge den Prüfungsanspruch.
- (2) Die Studierenden der genannten Bachelor-Studiengänge werden von dieser Auslaufregelung durch Aushang in der Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik und durch eine Veröffentlichung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Ordnungen der in § 1 Abs. 1 genannten Bachelor-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung werden mit Wirkung vom 1.9.2030 aufgehoben.

## **§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss Fakultätsrat: 14.05.2024  
Genehmigung Präsidium: 26.09.2024  
Verkündungsblatt Nr. 10/2024 vom 30.10.2024